

## Preisübersicht - Pflegesätze (Kurzzeit- / Verhinderungspflege)

Die Leistungen und Preise werden mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt und in Form einer Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Je nach Pflegegrad des Bewohners werden entsprechende Entgelte in Rechnung gestellt:

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Pflegekosten <sup>1</sup>	30,03 €	42,82 €	58,99 €	75,85 €	83,42 €
Unterkunft & Verpflegung	28,79 €	28,79 €	28,79 €	28,79 €	28,79 €
Investitionskosten <sup>2</sup>	23,50 €	23,50 €	23,50 €	23,50 €	23,50 €
max. Pflegetage ohne Pflegekostenzahlung	---	37	27	21	19

Stand: 01.2019

1) Enthaltener Betrag für die Altenpflegeausbildung (§ 82 a Abs. 3 SGB XI): 4,32 €

### 2) Übernahme der Investitionskosten

Für Gäste aus NRW mit Pflegegrad 2 bis 5 werden die Investitionskosten auf Antrag der Einrichtung für max. 56 Tage übernommen

### Pflegekassenleistungen

#### 1. Kurzzeitpflege (bitte Anspruchsvoraussetzungen beachten!):

Übernahme der Pflegekosten unabhängig von der Pflegeeingruppierung in Höhe von max. **1.612,00 €**

#### 2. Verhinderungspflege (bitte Anspruchsvoraussetzungen beachten!):

Übernahme der Pflegekosten unabhängig von der Pflegeeingruppierung in Höhe von max. **1.612,00 €**

#### 3. Kombination von Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege:

Übernahme der Pflegekosten unabhängig von der Pflegeeingruppierung in Höhe von max. **3.224,00 €**  
(insgesamt jedoch maximal für 56 Tage)

Die Abrechnung mit der Pflegekasse übernimmt die Pflegeeinrichtung, sofern der Bewohner nicht privat versichert ist.

### Zeitraum

Dauer und Häufigkeit können individuell festgelegt werden. Wenn sich die Verhinderungspflege an die Kurzzeitpflege anschließt, kann **jeweils der Betrag von 1.612,00€** in Anspruch genommen werden (s.o. max. Pflegetage ohne Pflegekostenzahlung). Wird die Verhinderungspflege mit der Kurzzeitpflege kombiniert, so darf eine **Dauer von 56 Tagen** nicht überschritten werden.

### Zuzahlung

Überschreiten die Pflegekosten den Höchstbetrag von 1.612,00€ ist die Differenz vom Bewohner zu tragen (=Selbstzahler, Pflegekosten je nach Eingruppierung, kalendertäglich)

Bei fehlender Übernahme der Investitionskosten (Kurzzeitpflegegästen ohne Pflegegrad oder mit Wohnsitz außerhalb NRW) oder Überschreitung des Anspruches (länger als 56 Tage) wird der Betrag bzw. die Differenz in Rechnung gestellt.

### Eigenanteil

Sofern die Übernahme der Investitionskosten sichergestellt ist, zahlt der Gast nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung

**TIPP:** Rechnung über den Eigenanteil kann bei vorliegenden Voraussetzungen (Entlastungsbetrag) durch die Pflegekasse erstattet werden;

Beantragung muss durch Bewohner/ Angehörigen/ Betreuer selbst erfolgen